



**Bekanntmachung der Gemeinde Fuchsstadt  
über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan  
„Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeinde Fuchsstadt hat mit Beschluss vom 28.02.2023 den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen (Marktstraße 17, 97725 Elfershausen) sowie in der Gemeinde Fuchsstadt (Rathaus Fuchsstadt, Kissinger Str. 37, 97727 Fuchsstadt) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten der VGem Elfershausen sind:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich	von 13.30 Uhr – 18.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Gemeinde Fuchsstadt sind:

Montag, Mittwoch, Freitag	von 08:00 Uhr – 11:00 Uhr,
Dienstag	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Ergänzend sind die Unterlagen für den Bebauungsplan mit der zusammenfassenden Erklärung auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Fuchsstadt unter <https://www.fuchsstadt.de/aktuelles/freiflaechenphotovoltaik/index.html> eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

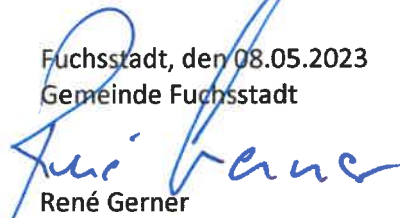
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Für den Fall, dass die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben erwähnten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fuchsstadt, den 08.05.2023  
Gemeinde Fuchsstadt



René Gerner  
Erster Bürgermeister